

Welche Folgen hat der Brexit für den grenzüberschreitenden Datenverkehr?

Nach dem Referendum im Vereinigten Königreich über den EU-Ausgang ([Brexit](#)) im Juni 2016 teilte die britische Regierung ihre Entscheidung zum Austritt aus der EU mit. Das Verfahren für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union soll am **31. Oktober 2019** abgeschlossen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Vereinigte Königreich ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Übermittlung personenbezogener Daten ins Vereinigte Königreich oder nach Gibraltar

Um Daten ins Ausland zu übermitteln, müssen die in Artikel 6 DSGVO genannten Bedingungen erfüllt sein. Dieser Artikel sieht vor, dass Daten nur dann ins Ausland übermittelt werden dürfen, wenn das Bestimmungsland über Rechtsvorschriften verfügt, die ein angemessenes Datenschutzniveau vorsehen (Art. 6 Abs. 1 DSGVO) oder, in Ermangelung solcher Vorschriften, wenn das Schutzniveau durch andere Vorschriften oder Garantien gewährleistet wird (Art. 6 Abs. 2 lit. a und g DSGVO).

Nach Artikel 31 Abs. 1 lit. d DSGVO kann der EDÖB grundsätzlich bestimmen, ob das Schutzniveau in einem Staat angemessen ist, so dass die gesamte Datenübermittlung an diesen Staat zulässig ist. Dies setzt insbesondere voraus, dass der Empfänger der Daten einem Gesetz untersteht, das ein mit dem schweizerischen Recht vergleichbares Datenschutzniveau bietet (Gewährleistung der Rechte der betroffenen Personen, Einhaltung der wichtigsten Datenschutzgrundsätze, unabhängige Aufsichtsbehörde). Der EDÖB hat auf seiner Website eine [Liste der Staaten](#) publiziert, die diese Anforderungen erfüllen (Art. 7 VDSG). Die Liste wird laufend aktualisiert.

Das Vereinigte Königreich und Gibraltar gehören derzeit zu den Ländern mit einem angemessenen Niveau, und der EDÖB hat derzeit keine Hinweise, die auf eine Änderung des Status' auf dieser Liste deuten. Im Hinblick auf die rechtlichen Folgen des Brexit für den Schutz personenbezogener Daten nach dem 31. Oktober 2019 hat die britische Behörde für den Schutz personenbezogener Daten (ICO) [auf ihrer Website](#) auch darauf hingewiesen, dass im Vereinigten Königreich ein hohes Maß an Schutz personenbezogener Daten gewährleistet sein wird.

Sollte der EDÖB jedoch eine Änderung des Status' des Vereinigten Königreichs oder Gibaltars auf seiner Staatenliste in Betracht ziehen, würde er die Unternehmen zu gegebener Zeit informieren, damit sie sich insbesondere durch die Verwendung von Standardverträgen vorbereiten können.

Informationen zu den verschiedenen [Szenarien](#) rund um Brexit finden Sie auf der ICO-Website.

Siehe auch die [Informationen der Europäischen Kommission](#) zu diesem Thema.